

Entwurf einer Heimtierschutzverordnung

Stand 04.10.2016

Eingangsformel

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund von § 2a Abs. 1, sowie des § 11b Abs. 4 und des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, jeweils in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105, 1818), von denen § 2a Abs. 1 Nr. 5 und § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530) geändert worden sind, nach Anhörung der Tierschutzkommission:

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für den Umgang, die Haltung, das Züchten, den Handel, die Zurschaustellung bzw. Ausstellung und die Ausbildung von Heimtieren.
- (2) Die Vorschriften dieser Verordnung sind nicht anzuwenden
 1. während einer tierärztlichen Behandlung, soweit nach dem Urteil des Tierarztes im Einzelfall andere Anforderungen an die Haltung notwendig sind,
 2. bei der Haltung von Tieren im Sinne des § 7 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind, oder bei Tieren im Sinne des § 4 Abs. 3, des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Tierschutzgesetzes, deren Gewebe oder Organe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Heimtiere im Sinne dieser Verordnung sind folgende Tierarten: Hunde, Katzen und kleine Heimtiere; kleine Heimtiere sind üblicherweise vom Menschen zu Hobbyzwecken gehaltene Säugetiere von geringer Größe. Dies sind insbesondere Meerschweinchen, Kaninchen, Farbratten, Farbmäuse, Goldhamster, Mongolische Rennmäuse, Degus und Chinchillas.



- (2) Der Begriff tiergestützte Intervention umfasst den strategischen Einsatz von Tieren im Rahmen therapeutischer oder pädagogischer Maßnahmen oder ähnlicher Förder- oder Aktivitätsprogramme.

§ 3 Anforderungen an die Haltung von Heimtieren

- (1) Heimtiere sind ihrer Tierart und ggf. Rasse entsprechend im Sinne des § 2 TierSchG unterzubringen.
- (2) Heimtieren sozial lebender Arten sind angemessene Sozialkontakte mit Artgenossen zu ermöglichen. Die gemeinsame Haltung von Heimtieren verschiedener Arten ist nur zulässig, solange die Tiere hierdurch keinen länger anhaltenden Stress, Angst oder Leid erfahren und soweit die arttypischen Bedürfnisse von jeder der jeweils zusammen gehaltenen Tierarten erfüllt werden.
- (3) Werden Heimtiere in Gruppen gehalten, so muss für jedes Tier ein eigener Rückzugsbereich vorhanden sein.
- (4) Heimtieren ist täglich die Möglichkeit zum länger dauernden Umgang mit Betreuungspersonen zu gewähren. Beim Umgang mit den Tieren sind hierbei die artspezifischen Eigenschaften und Besonderheiten zu beachten.
- (5) Die Aufenthaltsbereiche, die Unterbringung bzw. das Gehege sind sauber und ungezieferfrei zu halten. Sie sind so oft wie nötig, jedoch mindestens einmal täglich zu überprüfen. Mängel sind unverzüglich abzustellen. Gehege müssen aus gesundheitsunschädlichen Materialien und so gebaut sein, dass sich die Tiere darin nicht verletzen, sondern witterungsgeschützt und verhaltensgerecht aufhalten können.
- (6) Inventar, Beschäftigungsmaterial und Schlafplätze müssen tiergerecht und in ihrer Art und Beschaffenheit für die jeweilige Tierart angemessen und gesundheitsunschädlich sein. Futter-, Tränkgefäße und Toiletten müssen zudem aus leicht zu reinigendem Material bestehen und sie sollten täglich gereinigt werden.
- (7) Serienmäßig hergestellte Haltungssysteme sowie jegliche Einrichtungsgegenstände unterliegen der Prüf- und Zulassungspflicht, die vom Gesetzgeber per Verordnung geregelt werden soll. Tierschutzwidriges Zubehör oder Spielzeug, gelistet in Anhang I, ist verboten.
- (8) Raumklima und Lichtverhältnisse müssen den Anforderungen der natürlichen Bedürfnisse des Heimtieres entsprechen und einen Tag-Nacht-Rhythmus aufweisen. Insbesondere muss der Einfall von natürlichem Tageslicht sichergestellt sein. Die Fläche der Öffnungen für das Tageslicht muss bei der Haltung in Räumen, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, grundsätzlich mindestens ein Achtel der Bodenfläche betragen. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn den Heimtieren ständig ein Auslauf ins Freie zur Verfügung steht. In den Räumen muss eine ausreichende Frischluftversorgung sichergestellt sein. Bei geschlossenen Räumen mit künstlicher Lüftung muss die Frischluftzufuhr auch bei Ausfall der Anlage gesichert sein.



- (9) Hunde und Katzen sind mittels elektronischer Kennzeichnung (Transponder) zu kennzeichnen und in einer dafür vorgesehenen Datenbank zu registrieren. Weiterführende Ausführungen zu Satz 1 sind Anhang II Abs. 1 zu entnehmen.
- (10) Es ist verboten, Heimtiere mit kupierten Körperteilen, wie Schwänzen oder Ohren, zu halten. Dies gilt ebenso für die Einfuhr, den Handel und das Ausstellen der Tiere auf Zucht- und Leistungsschauen bzw. ähnlichen Veranstaltungen. Ausnahmen gelten nur im Einzelfall, wenn aus tierärztlicher Sicht aufgrund von Verletzung oder Krankheit ein solcher Eingriff notwendigerweise durchgeführt werden musste. Eine Ausnahme gemäß Satz 3 ist durch einen entsprechenden Nachweis eines Tierarztes zu bestätigen. Ausgenommen von Satz 1 ist der Erwerb bzw. die Vermittlung von Heimtieren aus Tierheimen oder tierheimähnlichen Einrichtungen.

§ 4 Anforderungen an die Fütterung und Pflege von Heimtieren

- (1) Heimtiere sind unter Berücksichtigung des der Tierart, Rasse und dem Alter entsprechenden Bedarfs zu pflegen und zu ernähren. Es ist stets für ihre Gesundheit Sorge zu tragen.
- (2) Wer Heimtiere hält oder betreut, hat dafür zu sorgen, dass den Tieren in ihrem gewohnten Aufenthaltsbereich jederzeit Wasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung steht. Er hat die Heimtiere mit artgemäßem Futter in ausreichender Menge und Qualität zu versorgen. Die Darreichungsformen von Trinkwasser und Futter müssen der Tierart entsprechend passend gewählt sein.
- (3) Lassen Verletzungen oder Gesundheitsstörungen darauf schließen, dass ein Tier erkrankt ist oder leidet, ist es unverzüglich einem Tierarzt vorzustellen. Der Tierart entsprechend ist das betroffene Tier angemessen unterzubringen, zu versorgen und gegebenenfalls von der restlichen Tiergruppe abzusondern.
- (4) Katzen und Kaninchen, insbesondere wenn sie Außenfreilauf erhalten, sowie Hunde sind in regelmäßigen Abständen gegen Infektionskrankheiten zu impfen und ggf. gegen Parasiten zu behandeln. Ausführungen zu Satz 1 sind Anhang II Abs. 2 zu entnehmen.

§ 5 Anforderungen an das Züchten von Heimtieren

- (1) Wer mit Heimtieren züchtet, hat dafür zu sorgen, dass
1. jedes zur Zucht vorgesehene Heimtier, bei Hunde und Katzen unter Angabe ihrer jeweiligen Transpondernummer und bei kleinen Heimtieren unter Angabe ihres phänotypischen Erscheinungsbildes, in ein Zuchtbuch eingetragen ist. Das Zuchtbuch nach Satz 1 muss auf Veranlassung der zuständigen Behörde jederzeit einsehbar sein und mindestens fünf Jahre über die Lebenszeit des Zuchtieres hinaus, mindestens jedoch zehn Jahre nach Beginn der Zucht mit jenem Tier, aufbewahrt werden.



2. keine Zuchtziele verfolgt werden, die § 11b TierSchG entgegen stehen und die für die Tiere und deren Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder tiefgreifenden Veränderungen in das Erscheinungsbild, die Fähigkeiten oder das Verhalten, verbunden sind, wenn diese mit Schmerzen, Leiden oder Schäden in Zusammenhang stehen. Anhang III ist als Konkretisierung des § 11b TierSchG zu verstehen.
3. die Elterntiere frei sind von gesundheitlichen Einschränkungen und vom arttypischen Normalverhalten abweichenden Eigenschaften.
4. für jeweils bis zu drei Zuchthunde oder -katzen oder zwanzig Zuchttiere kleiner Heimtiere eine Betreuungsperson zur Verfügung steht, welche gegenüber der zuständigen Behörde die dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen kann.
5. der Zeitpunkt des Absetzens der Jungtiere vom Muttertier und die jeweilige Vorgehensweise hierbei der Tierart entsprechend geschieht. Hunde und Katzenwelpen dürfen erst im Alter von mehr als acht Wochen vom Muttertier getrennt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Trennung nach tierärztlichem Urteil zum Schutz des Muttertieres oder der Jungtiere vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich ist. Ist nach Satz 3 eine vorzeitige Trennung mehrerer Hunde- oder Katzenwelpen vom Muttertier erforderlich, sollen diese bis zu einem Alter von acht Wochen nicht voneinander getrennt werden.

(2) Es ist verboten,

1. Mutter- oder Ammentiere in ihrer Bewegungsfreiheit derart einzuschränken, dass sie sich von ihren Jungtieren nicht jederzeit zurückziehen können.
2. Heimtiere mit wild lebenden Arten zu verpaaren (so genannte Hybridzucht).
3. Heimtiere mit der Hand aufzuziehen, um eine gesteigerte Zahmheit der Tiere zu erlangen. Handaufzuchten sind nur nach Versterben des Muttertiers oder nach tierärztlicher Indikation zulässig.
4. zur Zucht von Heimtieren direkte Eingriffe am Erbgut sowie das Klonen per Kerntransfer durchzuführen.

§ 6 Anforderungen an den Handel mit Heimtieren

(1) Wer Heimtiere an Dritte abgibt,

1. hat vor Abgabe des Heimtieres die erforderliche artspezifischen Kenntnisse und Tierhaltungsmöglichkeiten des zukünftigen Halters zu überprüfen und schriftlich zu dokumentieren.
2. hat dem Interessenten die in § 21 Abs. 5 Ziffer 2 TierSchG vorgesehenen schriftlichen Informationen über die wesentlichen Bedürfnisse des Tieres im Hinblick auf die angemessene Ernährung und Pflege, verhaltensgerechte Unterbringung und artgemäße Bewegung auszuhändigen.



- (2) Wer Heimtiere an Dritte verkauft, hat den Interessenten vor dem Kauf des Heimtieres über individuelle Vorerkrankungen, bekannt gewordene spezielle Eigenschaften und bei Rassetieren über rassetypische Schädigungen, Erkrankungen oder Prädispositionen schriftlich zu informieren.

§ 7 Spezielle Anforderungen an den Handel mit Hunden und Katzen

- (1) Wer einen Hund oder eine Katze an Dritte verkauft, hat nachweislich dafür zu sorgen, dass
1. der Hund oder die Katze gegen die gängigen Infektionskrankheiten seines/ihres Alters entsprechend geimpft sowie frei von parasitären Erkrankungen ist.
 2. der Hund oder die Katze bis zum Zeitpunkt des Verkaufes art- und verhaltensgerecht gehalten und im Falle des Verkaufes eines Jungtieres art- und verhaltensgerecht aufgezogen wurde. Er darf die Tiere nicht vor alltäglichen Umweltreizen isoliert gehalten haben.
 3. im Falle eines Züchters dem Käufer eines Welpen die Elterntiere und der Aufzuchtort vor der Übergabe des Tieres gezeigt werden.
- (2) Wer einen Hund oder eine Katzen zum Verkauf anbietet, hat dies der zuständigen Behörde vor Übergabe des Tieres zu melden. Die Meldungen sind in einem zentralen Datenerfassungssystem zu hinterlegen und dem Verkäufere, bei Nachfrage auch dem Käufer, unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen, schriftlich zu bestätigen.
- (3) Wer Hunde und Katzen über das Internet oder andere öffentliche Medien anbietet, hat den schriftlichen Nachweis nach Absatz 2 dem Portalbetreiber bzw. dem Herausgeber des betreffenden Mediums (z.B. Zeitung oder Zeitschrift) vorzulegen. Dieser hat unter Angabe der Registriernummer des Datenerfassungssystems deutlich in der Kaufanzeige auf den behördlichen Nachweis hinzuweisen.
- (4) Wer einen Hund oder eine Katze von einem Züchter erwirbt, hat sich selbst vor Ort davon zu überzeugen, dass das Tier sowie, im Falle des Kaufes eines Welpen, das Muttertier unter gesetzlichen Bestimmungen gehalten und gezüchtet wurde. Dies gilt ebenfalls für Hunde bzw. Katzen, die im Ausland gezüchtet wurden und in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht werden sollen.
- (5) Es ist verboten, Hunde oder Katzen in Zoofachhandlungen oder ähnlichen Einrichtungen zu verkaufen oder zum Verkauf anzubieten.
- (6) Beim Handel mit Hunden oder Katzen, die aus dem Ausland stammen, ist vorher die notwendige Genehmigung nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 TierSchG einzuholen und dem zukünftigen Käufer des Tieres vorzulegen.



§ 8 Anforderungen an Transport von und Veranstaltungen mit Heimtieren

- (1) Heimtiere müssen in einem Kraftfahrzeug gemäß §§ 22, 23, 49 Abs. 1 StVO in speziell dafür vorgesehenen Transportboxen, Hunde alternativ auch mittels eines geeigneten Sicherheitsgurtes in Kombination mit einem geeigneten Geschirr, oder in einem abgetrennten Bereich des Fahrzeuges gesichert transportiert werden. Während des Transports und beim Verweilen des Heimtieres im stehenden Fahrzeug muss Zugluft ebenso wie Überhitzung oder Unterkühlung des Tieres verhindert werden.
- (2) Der Paketversand von Heimtieren ist verboten.
- (3) Heimtiere dürfen während eines Transportes nur nach tierärztlich bestätigter Indikation mit sedierenden Medikamenten behandelt werden.
- (4) Auf Zucht- und Leistungsschauen, Heimtier-Messen, Tiersportveranstaltungen oder bei ähnlichen Aktivitäten muss ein Heimtier seiner Art entsprechend untergebracht und versorgt werden. Dem Tier ist eine tiergerechte Rückzugsmöglichkeit mit geeigneter trockener und wärmedämmender Liegefläche zur Verfügung zu stellen. Ein Anfassen der Heimtiere durch Publikumsverkehr ist zu verhindern. Für das Sozialgefüge und die artgerechte Ernährung sowie für die Versorgung mit sauberem Trinkwasser ist Sorge zu tragen.
- (5) Der Veranstalter einer Zucht- und Leistungsschau, Heimtier-Messe, Tiersportveranstaltung oder ähnlichen Aktivität mit Heimtieren bedarf einer Erlaubnis der zuständigen Behörde nach § 11 TierSchG. Er hat schriftlich für die gesamte Dauer der Veranstaltung einen praktizierenden Kleintierarzt zu beauftragen, während des gesamten Veranstaltungszeitraums in Rufbereitschaft zu sein.
- (6) Es ist verboten, Heimtiere auf Parkplätzen, aus dem Auto heraus, auf öffentlichen Wegen oder auf anderen Märkten, die unter freiem Himmel stattfinden, zu verkaufen oder zum Kauf anzubieten.

§ 9 Heimtiere in der Ausbildung und tiergestützten Intervention

- (1) In der Ausbildung von Heimtieren dürfen keine Hilfsmittel oder Methoden verwendet werden, die dem Tier Verletzungen oder Schmerzen zufügen oder es in Stress oder Angst versetzen können. Maßnahmen zur Korrektur des Verhaltens von Heimtieren müssen tierschutzgerecht und der Situation angepasst erfolgen.
- (2) Die Auswahl des Heimtieres zum Einsatz in der tiergestützten Intervention muss stets individuell erfolgen – im Hinblick auf die Eignung der Tierart sowie auf die Eignung des betreffenden, einzelnen Tieres. Wer Heimtiere in der tiergestützten Intervention einsetzt, muss sicherstellen, dass die Tiere ihrer Art, Rasse und ihres Alters entsprechend angemessen behandelt, ausgebildet und trainiert werden. Es dürfen nur gesunde Tiere eingesetzt werden. Zeigt ein Heimtier während des Einsatzes Anzeichen von Schmerzen, Stress, Leid oder Angst, ist es unverzüglich aus der Situation zu entfernen und ihm ist eine ausreichend lange Erholungszeit vor einem weiteren Einsatz zu gewähren.



§ 10 Hilfeleistungspflicht

Wer ein Heimtier verletzt oder dessen Wohlbefinden erheblich beeinträchtigt hat, hat in Verbindung mit § 17 TierSchG iVm § 13 StGB dem Tier die erforderliche Hilfe zu leisten.

§ 11 Spezielle Anforderungen an das vorübergehende Halten von Heimtieren in Tierheimen und Tierpensionen

- (1) Ihren individuellen Bedürfnissen nach sollen Hunde und Katzen, wenn sie gesund und gut sozialisiert sind, in Gruppen gehalten werden. Die Gruppengröße von Katzen soll dabei acht Tiere nicht überschreiten. Für nicht sozialisierte Tiere sind Einzelunterbringungsmöglichkeiten vorzuhalten.
- (2) In Tierheimen oder tierheimähnlichen Einrichtungen sind Hunde und Katzen vor der Vermittlung mittels Transponder zu kennzeichnen.
- (3) Neu aufgenommene Tiere mit unklarem Impf- und Gesundheitsstatus sowie ansteckend erkrankte Tiere sind voneinander und von gesunden Tieren getrennt in besonderen Stationen unterzubringen. Es ist sicherzustellen, dass diese Stationen sowie alle darin verwendeten Materialien gut zu reinigen und zu desinfizieren sind.
- (4) Die zuständige Behörde kann von den Vorschriften dieser Verordnung für das vorübergehende Halten von Heimtieren in Einrichtungen, die Fundtiere oder durch Behörden eingezogene Heimtiere aufnehmen, zeitlich begrenzte Ausnahmen zulassen, wenn die weitere Aufnahme oder Betreuung solcher Heimtiere andernfalls gefährdet wäre.

§ 12 Eignungsnachweis im Sinne der Sachkunde von privaten Tierhaltern

Bei jeder Neuanschaffung eines Heimtieres hat der zukünftige Tierhalter, sofern er über diese Tierart noch keinen Eignungsnachweis erworben hat oder wenn dieser Nachweis älter als 10 Jahre ist, der zuständigen Behörde den Nachweis über seine Tierhaltungsmöglichkeiten und tierartspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß seiner Pflichten nach § 2 TierSchG zu erbringen und umzusetzen. Tierhaltungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestanden haben, sind von der Regelung aus Satz 1 ausgenommen.



Abschnitt 2

Zusätzliche Anforderungen an das Halten von Hunden

§ 13 Anforderungen an das Halten und die Pflege von Hunden

- (1) Einem Hund ist ausreichend Auslauf im Freien und außerhalb eines Geheges zu gewähren. Die Anbindehaltung von Hunden ist verboten. Der Auslauf im Freien ist der Rasse, dem Alter und dem Gesundheitszustand des Hundes anzupassen. Das Gleiche gilt für Sozialkontakte, solange die Verträglichkeit des Hundes dies zulässt. In einem Auslauf muss der Hund die Möglichkeit haben, seinen Bewegungs- und Erkundungsbedarf artgerecht zu decken.
- (2) Hunde dürfen pro Tag nicht regelmäßig länger als sechs Stunden sich selbst überlassen werden. Voraussetzung ist hierbei eine sichere Unterbringung in gewohnter Umgebung.
- (3) Werden mehrere Hunde auf demselben Grundstück gehalten, müssen diese ihren individuellen Bedürfnissen nach in Gruppen gehalten werden. Die Gruppengröße sollte dabei zehn Hunde nicht überschreiten. Von der Integrierung einzelner Hunde in die Gruppe kann abgesehen werden, wenn dies aus Verhaltensgründen oder aufgrund eines eingeschränkten Gesundheitszustandes dieses Tieres nicht möglich ist. Nicht aneinander gewöhnte Hunde dürfen nur unter Aufsicht zusammengeführt werden. Ein konfliktfreies Zusammenleben der Tiere muss durch kontinuierliche Verhaltensbeobachtungen gewährleistet sein. Eine zeitlich begrenzte Ausnahme bei der Haltung von Hunden in Tierheimen oder tierheimähnlichen Einrichtungen ist aus baulichen oder personellen Gründen möglich.
- (4) Kot ist im Aufenthaltsbereich des Hundes täglich zu entfernen.

§ 14 Zusätzliche Anforderungen an das Halten in nicht beheizbaren Räumen

Ein Hund darf in nicht beheizbaren Räumen nur gehalten werden, wenn

1. hierbei für das Tier aufgrund seiner Rassezugehörigkeit, seines Alter und seines Gesundheitszustandes keine unnötige körperliche Belastung entstehen kann und
2. diese mit einer Schutzhütte nach § 14 Abs. 2 oder einem trockenen Liegeplatz, der ausreichend Schutz vor Zugluft und Kälte bietet, ausgestattet ist und
3. außerhalb der Schutzhütte nach Nummer 2 ein wärmegeprägter Liegebereich zur Verfügung steht.



§ 15 Anforderungen an das Halten im Freien

- (1) Ein Hund darf im Freien nur gehalten werden, wenn
 1. hierbei für das Tier aufgrund seiner Rassezugehörigkeit, seines Alter und seines Gesundheitszustandes keine unnötige körperliche Belastung entstehen kann und
 2. eine Schutzhütte, die den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht, und
 3. außerhalb der Schutzhütte ein witterungsgeschützter, schattiger Liegeplatz mit wärmegeämmtem Boden zur Verfügung steht.
- (2) Die Schutzhütte muss aus wärmedämmendem und gesundheitsunschädlichem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass der Hund sich daran nicht verletzen und trocken liegen kann. Sie muss so bemessen sein, dass der Hund
 1. sich darin verhaltensgerecht bewegen und hinlegen und
 2. den Innenraum mit seiner Körperwärme warm halten kann, sofern die Schutzhütte nicht beheizbar ist.
- (3) Werden mehrere Hunde gleichzeitig im Freien gehalten, so ist für jeden Hund eine eigene Schutzhütte mit Liegeplatz zur Verfügung zu stellen.

§ 16 Anforderungen an die Zwingerhaltung

- (1) Die Haltung von Hunden in Zwingern ist nur in Tierheimen oder tierheimähnlichen Einrichtungen, nach medizinischer Indikation oder zur Einhaltung von Quarantänevorschriften zulässig. In Einzelfällen nach behördlicher Erlaubnis ist sie auch in der Privathundehaltung und bei der Haltung von Diensthunden möglich. Satz 2 ist regelmäßig nur an bis zu fünf Tagen pro Woche für jeweils weniger als sechs Stunden pro Tag erlaubt. Ein Hund darf nur in einem Gehege gehalten werden, das den Anforderungen der Absätze 2 bis 4 entspricht.
- (2) In einem Zwinger muss
 1. jedem Hund entsprechend seiner Widerristhöhe folgende uneingeschränkt benutzbare und jederzeit verfügbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, wobei die Länge jeder Seite mindestens der dreifachen Körperlänge des Hundes entsprechen muss und keine Seite kürzer als 2 Meter sein darf.
 2. für jeden weiteren in demselben Gehege gehaltenen Hund sowie für jede Hündin mit Welpen zusätzlich die Hälfte der für einen Hund nach Nummer 1 vorgeschriebenen Bodenfläche zur Verfügung stehen.
 3. die Höhe der Einfriedung so bemessen sein, dass der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten die obere Begrenzung nicht erreicht, unabhängig von der Größe des Hundes jedoch mindestens 2 Meter bemessen.
 4. jedem Tier entsprechende Strukturierung, wie eine Rückzugsmöglichkeit und medizinisch unbedenkliches Beschäftigungsmaterial, angeboten werden.



- (3) Die Einfriedung eines Zwingers muss aus gesundheitsunschädlichem Material bestehen und so beschaffen sein, dass der Hund sie nicht überwinden und sich nicht daran verletzen kann. Der Boden muss trittsicher und so beschaffen sein, dass er keine Verletzungen oder Schmerzen verursacht und leicht sauber und trocken zu halten ist. Trennvorrichtungen müssen so beschaffen sein, dass sich die Hunde nicht gegenseitig beißen können. Mindestens eine Seite des Geheges muss dem Hund Sicht nach außen ermöglichen. Befindet sich das Gehege in einem Gebäude, muss für den Hund der freie Blick aus dem Gebäude heraus gewährleistet sein.
- (4) In einem Zwinger dürfen bis zu einer Höhe, die der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten erreichen kann, keine Strom führenden Vorrichtungen, mit denen der Hund in Berührung kommen kann, oder Vorrichtungen, die elektrische Impulse aussenden, vorhanden sein.
- (5) Werden mehrere Hunde auf einem Grundstück einzeln in Gehegen gehalten, so sollen die Gehege so angeordnet sein, dass die Hunde Sichtkontakt zu Artgenossen haben. Satz 1 gilt nicht für sozial unverträgliche Hunde, wenn diese durch den Sichtkontakt länger andauernden Stress erleiden würden.

§ 17 Vorübergehende Einzelhaltung von Hunden in Käfigen oder Boxen

- (1) Aus medizinischer Indikation, nicht jedoch zur Einhaltung von Quarantänevorschriften, insbesondere nach tierärztlichen Eingriffen, während der Genesung und auf Ausstellungen, Messen, Hundesportveranstaltungen oder bei ähnlichen Aktivitäten können Hunde vorübergehend auch in geeigneten Käfigen oder Boxen gehalten werden (Käfigunterbringung). Die Käfigunterbringung ist zeitlich auf die Dauer der Krankheit bzw. bei Veranstaltungen auf maximal zwei Tage beschränkt. Geeignet sind Käfige oder Boxen grundsätzlich nur, wenn sie die Vorgaben der Absätze 2 bis 4 erfüllen.
- (2) Bei der Verwendung von Käfigen oder Boxen aus medizinischer Indikation heraus, müssen diese leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Für die Pflege oder zur Ausgestaltung der Boxen sind nur desinfizierbare Utensilien oder Einmalartikel zu verwenden.
- (3) Die Käfiggrundfläche muss mindestens die 1,5-fache Körperlänge des Hundes im Quadrat aufweisen; zudem muss der Käfig in der Höhe mindestens der 1,5-fachen Widerristhöhe des Hundes entsprechen. Bei säugenden Hunden mit Welpen muss der Käfig um mindestens 2 m² erweitert werden.
- (4) Die Unterbringung muss mit einer wärmeisolierten Liegefläche, einer Tränke, einem Sichtschutz und Beschäftigungsmöglichkeiten ausgestattet sein.
- (5) Bei Hunden in vorübergehender Käfigunterbringung hat der Betreuer vermeidbare Leiden der Tiere durch besondere Aufmerksamkeit und Zuwendung zu verhindern.



- (6) Auf Ausstellungen, Messen, Hundesportveranstaltungen oder bei ähnlichen Aktivitäten müssen Hunde spätestens eine Stunde nach Ankunft am Zielort aus ihrer Transportunterbringung und während des Aufenthaltes tagsüber mindestens alle drei Stunden aus ihrer vorübergehenden Unterbringung herausgeholt werden, um sich bewegen und lösen zu können. Die Transportunterbringung darf nur dann die vorübergehende Unterbringung am Veranstaltungsort darstellen, wenn sie den Angaben aus Abs. 3 entspricht.

§ 18 Anforderungen an die Ausbildung von Hunden

- (1) Zusätzlich zu § 8 Abs. 1 sind Methoden sowie der Einsatz von Gewalt oder tierschutzwidrigen Hilfsmitteln, die dem Tier Schmerzen, physische oder psychische Leiden zufügen können, in der Ausbildung von Hunden verboten. Unzulässig ist insbesondere der Einsatz folgender Hilfsmittel:
1. Zughalsbänder ohne Stopp,
 2. Erziehungsgeschirre mit Zugwirkung unter den Achselhöhlen,
 3. Stachelhalsbänder, sowohl nach innen als auch nach außen gekehrt,
 4. andere Führhilfen mit nach innen vorstehenden Elementen,
 5. jegliche Arten von Elektroreizgeräten,
 6. Geräte oder sogenannte unsichtbare Zäune, die für den Hund unangenehme akustische Signale aussenden oder mittels Stromeinwirkung die Bewegungsfreiheit des Tieres einschränken,
 7. jegliche Arten von Schlagstöcken,
 8. sogenannte Erziehungshalsbänder, die mittels chemischer Stoffe, Luft- oder Wasserstößen mit unangenehmen Reizen auf den Hund einwirken. Halsbänder nach Satz 1 dürfen ausnahmsweise von Personen eingesetzt werden, die durch die zuständige Behörde die Erlaubnis nach § 11 TierSchG erhalten haben, Hunde für Dritte auszubilden und nur auf eine Art und Weise, die den Hunden keine vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt.
- (2) Hunde dürfen nur zum Zwecke der berufsbezogenen Diensthundeausbildung auf Mannschärfe trainiert und anschließend eingesetzt werden. Eine anderweitige als die in Satz 1 genannte Abrichtung von Hunden in Verbindung mit einer herabgesetzten Beißhemmung des Hundes gegenüber dem Menschen oder anderen Tieren ist verboten.
- (3) Während der Tätigkeiten, für die ein Hund ausgebildet wurde oder wird, hat die Betreuungsperson dafür zu sorgen, dass dem Hund während der Ruhezeiten ein witterungsgeschützter und wärmegeprägter Liegeplatz sowie frisches Trinkwasser zur Verfügung stehen.



Abschnitt 3

Zusätzliche Anforderungen an das Halten von Katzen

§ 19 Anforderungen an das Halten von Katzen in Privathaushalt und Katzenzuchten

- (1) Katzen dürfen nur dann in Räumen gehalten werden, wenn die Anforderungen der Absätze 2 bis 4 erfüllt sind.
- (2) Die Räume müssen eine Raumhöhe von mindestens 2 m und eine Grundfläche von mindestens 15 m² aufweisen. In Räumen gem. Satz 1 dürfen maximal zwei Katzen gehalten werden. Für jede weitere Katze ist eine Grundfläche von mindestens 4,0 m² zusätzlich vorzusehen. Für Jungtiere muss bis zum Absetzen keine zusätzliche Grundfläche vorhanden sein.
- (3) Die Räume müssen erhöhte Ruheflächen, Rückzugsmöglichkeiten, pro Katze mindestens eine Versteckmöglichkeit, geeignete Kletter- und Kratzgelegenheiten sowie Beschäftigungsmöglichkeiten aufweisen. Pro Katze muss mindestens je eine ausreichend große Katzentoilette zur Verfügung stehen, auch wenn das Tier Freigang nach draußen erhält. Pro Raum sollen mindestens zwei geschützte Schlafplätze mehr verfügbar sein als Katzen darin gehalten werden. Schlaf-, Fress- und Toilettenbereiche müssen voneinander abgetrennt sein.
- (4) Wenn Katzen ausschließlich in geschlossenen Räumen gehalten werden, muss es ihnen möglich sein, die Umgebung durch das Fenster zu beobachten. Werden Tiere in Räumen gehalten, bei denen die Gefahr eines Fenstersturzes besteht, so sind die Fenster oder Balkone mit geeigneten Schutzvorrichtungen zu versehen. Die Fenster dürfen keinesfalls gekippt werden oder müssen mit entsprechenden Vorrichtungen abgesichert werden, um eine Verletzung der Katze auszuschließen.
- (5) Erhalten Katzen Freigang, müssen sie jederzeit Zugang zu einer witterungsgeschützten Rückzugsmöglichkeit oder zu Räumen haben, die den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Anforderungen entsprechen. Eine dauerhafte Außenhaltung von Hauskatzen ist nicht zulässig.
- (6) Wer Katzen mit Zugang ins Freie hält, hat männliche und weibliche Tiere grundsätzlich vor Eintritt der Geschlechtsreife von einem Tierarzt kastrieren zu lassen. Bei unkastrierten Tieren, die bei Inkrafttreten der Verordnung bereits geschlechtsreif sind, ist der Eingriff nach Satz 1 unverzüglich nachzuholen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Katzen, die zur kontrollierten Zucht eingesetzt werden, soweit dies der zuständigen Behörde gegenüber nachgewiesen wurde (z.B. durch eine schriftliche Dokumentation der Zuchtvorgänge).



§ 20 Vorübergehende Einzelhaltung von Katzen in Käfigen oder Boxen

- (1) Aus medizinischer Indikation, insbesondere auch zur Einhaltung von Quarantänevorschriften, nach tierärztlichen Eingriffen, während der Genesung und auf Ausstellungen, Messen oder bei ähnlichen Aktivitäten können Katzen vorübergehend auch in geeigneten Käfigen oder Boxen gehalten werden (Käfigunterbringung). Die Käfigunterbringung ist zeitlich auf die Dauer der Krankheit, Quarantäne bzw. bei Veranstaltungen auf maximal zwei Tage beschränkt. Geeignet sind Käfige oder Boxen grundsätzlich nur, wenn sie die Vorgaben der Absätze 2 und 3 erfüllen.
- (2) Bei der Verwendung von Käfigen oder Boxen aus medizinischer Indikation heraus, müssen diese leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Für die Pflege oder zur Ausgestaltung der Boxen sind nur desinfizierbare Utensilien oder Einmalartikel zu verwenden.
- (3) Die Grundfläche des Käfigs oder der Box muss mindestens so groß sein, dass eine Trennung der Funktionsbereiche Schlafen/Fressen/Lösen möglich ist und die Katze außerhalb der Schlafkiste und der Katzentoilette ausgestreckt liegen kann, mindestens jedoch 1 m² sowie bei säugenden Katzen mit Welpen 2 m²; zudem muss die Box mindestens so hoch sein, dass eine erhöhte Liegefläche installiert werden kann, mindestens jedoch 0,7 m.
- (4) Die Unterbringung muss mit einer wärme gedämmten Rückzugsmöglichkeit (Schlafhöhle), einer Tränke, einem Sichtschutz, Beschäftigungsmöglichkeiten, einer Katzentoilette sowie, wenn aus medizinischer Sicht dem nichts entgegen steht, mit einer erhöhten Liegefläche ausgestattet sein.
- (5) Bei Katzen in vorübergehender Einzelhaltung hat der Betreuer vermeidbare Leiden der Tiere durch besondere Aufmerksamkeit und Zuwendung zu verhindern.

Abschnitt 4

Zusätzliche Anforderungen an das Halten kleiner Heimtiere

§ 21 Anforderungen an die Haltung, die Pflege von und den Umgang mit kleinen Heimtieren

- (1) Kleine Heimtiere müssen in Gehegen untergebracht sein, die eine ihrer Art, ihrer Körpergröße, ihrem Alter, ihrem gesundheitlichen Status und ihrer Gruppengröße entsprechende tiergerechte Haltung ermöglichen.
- (2) Die Einzelhaltung von sozial lebenden kleinen Heimtieren ist verboten. Bleibt ein einzelnes kleines Heimtier nach dem Tod der Partner alleine zurück, ist es, je nach Verträglichkeit, mit einem oder mehreren neuen Partnertieren fachgerecht zu vergesellschaften.
- (3) Der Umgang mit kleinen Heimtieren muss der Art entsprechend angemessen erfolgen. Insbesondere müssen hierbei artspezifische biologische und verhaltenstechnische Besonderheiten wie Nachtaktivität, Flucht- und Angstverhalten berücksichtigt werden. Beschäftigungsmöglichkeiten sind zu gewährleisten.



tigen sich Kinder unter 16 Jahren mit kleinen Heimtieren, hat der Erziehungsberechtigte dafür zu sorgen, dass ein tierschutzgerechter Umgang mit ihnen erfolgt.

- (4) Wer ein kleines Heimtier hält, hat sicher zu stellen, dass
 1. er der Tierart entsprechend regelmäßig gesundheitsunbedenkliches Nagematerial zu Verfügung stellt und die artspezifischen Fütterungsempfehlungen eingehalten werden,
 2. pro Tier mindestens eine der Tierart entsprechende Versteckmöglichkeit zur Verfügung steht,
 3. die Einstreu des Geheges gesundheitsunschädlich und der Tierart entsprechend gewählt ist und sauber und trocken gehalten wird,
 4. der Standort des Geheges so gewählt ist, dass die Tiere vor Zugluft und Lärm geschützt sind und dass das Gehege an zwei Seiten einen Sichtschutz vorweist,
 5. das Gehege der Tierart entsprechend gut strukturiert gestaltet ist und ausschließlich tierschutzgerechtes, gesundheitsunschädliches und verhaltensgerechtes Spielzeug und Inventar verwendet wird und
 6. bei Käfigen mit Gittern der Gitterabstand so gewählt ist, dass die Tiere sich weder verletzen noch ausbrechen können.
 7. das Gehege ausreichend Frischluftzufuhr erhält.
- (5) Bei zeitweiligem Freilauf außerhalb des Geheges muss eine Gesundheits- und Verletzungsgefährdung ausgeschlossen sein. Das Tier muss zu jeder Zeit in der Lage sein, sein Gehege ohne größere körperliche Anstrengung aufsuchen zu können bzw. im Freilauf ausreichend Unterschlupfmöglichkeit, Futter- und Wasserstellen zur Verfügung gestellt bekommen.
- (6) Wer der Tierart entsprechend kleine Heimtiere in der Außenhaltung hält, hat sicherzustellen, dass das Gehege aus- und einbruchsicher ist und die Futter- und Trinkstellen sowie geräumige Rückzugsmöglichkeiten, die für jedes Tier zur Verfügung stehen müssen, witterungsgeschützt sind. Das Gehege muss vergittert und ausreichend witterungs- und sichtschutzgesichert sein. Die Tiere müssen sich jederzeit in den Schatten zurückziehen können.
- (7) Um bei sozial lebenden kleinen Heimtieren eine unkontrollierte Vermehrungen zu verhindern, sind nach Beratung mit dem behandelnden Tierarzt geschlechtsreife Tiere zu kastrieren oder Gruppen nach Geschlechtern je nach Verträglichkeit getrennt zu halten.
- (8) Haltungsempfehlungen für Gehegemindestgrößen und artenspezifische Fütterung kleiner Heimtiere sind Anhang IV zu entnehmen.



§ 22 Haltung kleiner Heimtiere in der vorübergehenden Unterbringung

- (1) Aus medizinischer Indikation, nach tierärztlichen Eingriffen, während der Genesung und auf Ausstellungen, Messen oder bei ähnlichen Aktivitäten können kleine Heimtiere vorübergehend auch in geeigneten Klein-Käfigen oder Boxen gehalten werden (Kleinkäfigunterbringung). Die Kleinkäfigunterbringung ist zeitlich auf die Dauer der Krankheit, bei Veranstaltungen auf maximal zwei Tage beschränkt. Geeignet sind Klein-Käfige oder Boxen grundsätzlich nur, wenn sie die Vorgaben des Absatzes 2 und 3 und des Anhangs IV Absatz 9 erfüllen.
- (2) Gitterböden sind grundsätzlich verboten.
- (3) Es ist eine weiche und trockene Liegefläche und pro Tier mindestens eine Versteckmöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Mindestens an zwei Seiten des Käfigs oder der Box ist für Sichtschutz zu sorgen.
- (4) Bei kleinen Heimtieren in vorübergehender Einzelhaltung hat der Betreuer vermeidbare Leiden der Tiere durch besondere Aufmerksamkeit und Bereitstellung von geeigneten Beschäftigungsmaterialien und Versteckmöglichkeiten zu verhindern.

Abschnitt 5

Bußgeldvorschriften

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 3 lit. a des Tierschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
 1. entgegen § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 ein Heimtier unterbringt, pflegt, ernährt, züchtet oder gewerbsmäßig hält,
 2. entgegen § 3 Abs. 8 Heimtiere derart hält, dass kein natürlicher Tag-Nacht-Rhythmus und kein natürlicher Lichteinfall über eine Öffnung, die mindestens ein Achtel der Bodenfläche beträgt, vorhanden ist und für keine ausreichende Frischluftzufuhr sorgt,
 3. entgegen § 3 Abs. 9 Hunde und Katzen nicht kennzeichnet und registriert,
 4. entgegen § 3 Abs. 10 Heimtiere mit kupierten Körperteilen hält, damit handelt oder sie auf Zucht- oder Leistungsschauen ausstellt,
 5. entgegen § 4 Abs. 4 Kaninchen, Katzen und Hunde nicht regelmäßig gegen Infektionskrankheiten impft,
 6. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 kein Zuchtbuch führt,
 7. einem Verbot nach § 5 Abs. 2 zuwider handelt,
 8. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 1 einen Hund bzw. eine Katze ohne die notwendigen Impfungen und Entwurmungen dem Alter des Tieres entsprechend an Dritte verkauft,



9. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 3 als Züchter die Elterntiere und den Aufzuchtort vor Übergabe des Tieres nicht zeigt,
 10. dem Verbot nach § 7 Abs. 5 zuwider handelt,
 11. entgegen § 8 Abs. 1 Heimtiere transportiert,
 12. dem Verbot nach § 8 Abs. 2 und Abs. 6 zuwider handelt,
 13. entgegen § 10 einem Heimtier keine Hilfe leistet, wenn er das Tier erkennbar verletzt oder dessen Wohlbefinden erheblich beeinträchtigt hat,
 14. dem Verbot nach § 13 Abs. 1 Satz 2 zuwider handelt,
 15. entgegen § 14 und § 15 einen Hund hält und ihm hier insbesondere keine geeignete Schutzhütte oder einen trockenen, wärmegeprägten Liegebereich zur Verfügung stellt,
 16. entgegen § 16 Abs. 1 einen Hund der Privat- oder Diensthundehaltung in der Zwingerhaltung hält, ohne hierfür eine behördliche Erlaubnis zu besitzen,
 17. entgegen der genannten Ausnahmen des § 17 Abs. 1 einen Hund, entgegen § 20 Abs. 1 eine Katze oder entgegen § 22 Abs. 1 ein kleines Heimtier in der Käfig-, Boxen- oder Kleinkäfighaltung hält,
 18. entgegen § 17 Abs. 3 einen Hund, entgegen § 20 Abs. 3 eine Katze oder entgegen § 22 Abs. 2 ein kleines Heimtier während der vorübergehenden Unterbringung in zu kleinen Käfigen, Boxen oder Kleinkäfigen unterbringt,
 19. dem Verbot nach § 18 Abs. 1 zuwider handelt,
 20. dem Verbot nach § 18 Abs. 2 Satz 2 zuwider handelt,
 21. entgegen § 19 Abs. 1 Katzen in einem Raum hält,
 22. entgegen § 19 Abs. 5 Katzen in der dauerhaften Außenhaltung hält oder ihnen keine geeigneten witterungsgeschützten Rückzugsmöglichkeiten oder Räume zur Verfügung stellt,
 23. dem Verbot nach § 21 Abs. 2 zuwider handelt,
 24. dem Verbot nach § 22 Abs. 2 zuwider handelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 3 lit. a des Tierschutzgesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
1. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 Heimtieren sozial lebender Arten keinen angemessenen Sozialkontakt zu Artgenossen gewährt,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 unterschiedliche Heimtierarten gemeinsam hält, jedoch deren artspezifische Besonderheiten missachtet,
 3. entgegen § 3 Abs. 3 nicht jedem Heimtier in einer Gruppe eine eigene Rückzugsmöglichkeit zur Verfügung stellt,
 4. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 Heimtieren keinen täglichen, länger dauernden Umgang mit Betreuungspersonen gewährt,
 5. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 4 nicht ausreichend Betreuungspersonen zur Verfügung stellt,
 6. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 5 den Zeitpunkt des Absetzens der Jungtiere vom Muttertier zu früh wählt,



7. entgegen § 7 Abs. 2 einen Hund oder eine Katze zum Verkauf anbietet, ohne dies der zuständigen Behörde zu melden,
 8. entgegen § 11 Abs. 2 aus einem Tierheim Hunde oder Katzen ungekennzeichnet abgibt,
 9. entgegen § 12 Abs. 3 einen Hund in der Einzelhaltung regelmäßig länger als sechs Stunden sich selbst überlässt,
 10. entgegen § 13 Abs. 4 Kot aus dem Einzugsbereich des Hundes nicht täglich entfernt,
 11. entgegen § 16 Abs. 5 einem sozial verträglichen Hund in Zwingern keinen Sichtkontakt zu anderen Hunden gewährt,
 12. entgegen § 17 Abs. 4 den Käfig oder die Box für einen Hund in der vorübergehenden Einzelhaltung nicht entsprechend gestaltet,
 13. entgegen § 17 Abs. 6 Satz 1 einen Hund auf Ausstellungen, Messen, Hundesportveranstaltungen oder ähnlichen Aktivitäten nicht innerhalb der ersten Stunde nach Ankunft am Zielort aus seiner Transportunterbringung befreit und ihn während der Veranstaltung nicht mindestens alle drei Stunden aus der vorübergehenden Unterbringung herausholt, damit dieser sich bewegen und lösen kann,
 14. entgegen § 18 Abs. 3 einem Hund während der Ruhezeiten im Einsatz seiner Ausbildung keinen witterungsgeschützten und wärme gedämmten Liegeplatz zur Verfügung stellt,
 15. entgegen § 20 Abs. 4 den Käfig oder die Box für eine Katze in der vorübergehenden Einzelhaltung nicht entsprechend gestaltet,
 16. entgegen § 21 Abs. 4 das Gehege oder den Käfig eines kleinen Heimtieres nicht tiergerecht gestaltet oder Mängel nicht oder nicht frühzeitig abstellt,
 17. entgegen § 21 Abs. 6 kleine Heimtiere in Außenhaltung nicht entsprechend hält und für deren Sicherheit sorgt,
 18. entgegen § 22 Abs. 3 den Kleinkäfig für ein kleines Heimtier nicht entsprechend gestaltet.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4145) geändert worden ist, wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung für ungültig erklärt.



Anhang I

Tierschutzwidriges Zubehör und Spielzeug

- (1) Grundsätzlich muss Zubehör und Spielzeug für Heimtiere immer dann als tierschutzwidrig eingestuft werden, wenn es das Tier in seiner tierartspezifischen und individuellen Lebens- und Verhaltensweise einschränkt, behindert oder in seiner Gesundheit gefährden kann.
- (2) Als tierschutzwidrig einzustufendes Zubehör und Spielzeug für Hunde:
 1. Das in § 17 Absatz 1 aufgeführte Zubehör.
 2. Spielzeug, Bälle und andere Wurfgegenstände, wenn durch mögliches Zerkauen oder in der Interaktion mit diesen Gegenständen eine Verletzungsgefahr oder, bei zu kleinen Gegenständen und je nach Größe des Hundes, die Gefahr des Verschluckens besteht.
 3. Spielzeug oder Zubehör, das Weichmacher enthält, wenn dieser durch den Kontakt vom Tier aufgenommen werden kann.
 4. Knochen, roh oder gekocht, vom Geflügel, Schwein oder Rind stellen eine Verletzungsgefahr für Zähne, Luftröhre und Darm dar. Schweineohren oder andere getrocknete vom Schwein stammende tierische Nebenprodukte müssen bei der Herstellung so behandelt worden sein, dass die Übertragung von Infektionen ausgeschlossen werden kann.
 5. Hundebekleidung, wenn sie nicht primär zum Warmhalten oder als Regenschutz für den Aufenthalt im Freien bei alten oder kranken Hunden bzw. Hunden ohne ausreichend Unterwolle oder als Schutz des Tieres nach einer Verletzung, Operation oder präventiv bei extremer Belastung eingesetzt wird. Heiz- oder Kühldecken, die direkt am Körper des Tieres getragen werden sollen, sind nur nach tiermedizinischer Indikation einzusetzen.
 6. Tragetaschen oder Behältnisse, in denen Hunde als Accessoires herum getragen werden und die keinem konkreten Transportzweck dienen.
 7. Maulkörbe, mit denen der Hund nicht hecheln oder trinken kann. Ein Maulkorb darf keine Druckstellen erzeugen und nur stundenweise, nicht über einen längeren Zeitraum ohne Unterbrechung aufgesetzt werden.
- (3) Als tierschutzwidrig einzustufendes Zubehör und Spielzeug für Katzen:
 1. Katzentoiletten mit Deckel und zusätzlicher Türklappe, da Belüftungsprobleme entstehen und Unsauberkeit bei der Katze provoziert werden kann. Katzentoiletten sollten eine Mindestgröße von 60 x 40 cm haben und einen ausreichend hohen Rand aufweisen. Wenn Katzentoiletten mit Deckel als reine Versteckeelemente eingesetzt werden, stellen sie kein tierschutzwidriges Zubehör dar.
 2. Katzenstreu mit spitzen oder scharfkantigen Steinchen oder stark staubhaltige oder parfümierte (deodorierte) Einstreu.



3. Bekleidung oder Halsbänder (Flohalsbänder, Schmuckhalsbänder mit oder ohne Glöckchen), da die Gefahr des Hängenbleibens bis zur Erdrosselung besteht.
 4. Katzenschutznetze mit Maschen, die größer als 3 x 3 cm sind, da die Katze mit dem Kopf in der Netzmasche hängen bleiben kann (Gefahr des Erdrosselns).
 5. Instabile Kratzbäume. Zu empfehlen sind raumhohe, standsichere Kratzbäume, die den Katzen das Klettern und das Sitzen auf erhöhten Beobachtungsplätzen ermöglichen. Sie sollten mindestens so hoch sein, dass die Katze sich mit gestreckten Vorderbeinen in voller Höhe aufrichten kann.
 6. Draht-, Glas-, Metall- oder Kunststoffteile in Fell-Spielzeug sowie zu kleine Spielzeuge, wie Murmeln, kleine Aluminium-, Schaumstoff- oder Styroporbälle, da die Gefahr des Verschluckens und der Zufügung innerer Verletzungen besteht.
 7. Spielzeug oder Zubehör, das Weichmacher enthält, wenn dieser durch den Kontakt vom Tier aufgenommen werden kann.
 8. Laserpointer, da diese, wenn sie direkt auf die Augen gerichtet werden, dort erhebliche Schäden anrichten können. Zudem kann das erfolglose Jagen auf den Punkt des Laserpointer zur Frustration und zu Aggressionsverhalten bei der Katze führen.
 9. Nähgarn, da hier die Gefahr des Verschluckens besteht, was zu schweren Verletzungen des Darms oder zu Darm-Auffädelungen führen kann.
- (4) Als tierschutzwidrig einzustufendes Zubehör und Spielzeug für kleine Heimtiere:
1. Allseitig geschlossene Behältnisse als Gehege, da deren Belüftung für gewöhnlich unzureichend ist. Es kann zu starker Schadgasansammlung, Staubentwicklung und Wärmestau kommen.
 2. Gitteretagen ohne planbefestigten Boden, da Verletzungsgefahr besteht und Ballenentzündungen entstehen können.
 3. Zubehör oder Spielzeug aus Plastik, da eine Verletzungs- und Verschluckungsgefahr durch Annagen besteht.
 4. Jegliche Kleidung, Geschirre oder Leinen, da die kleinen Heimtiere sich verletzen können und die meisten von ihnen Fluchttiere sind, weswegen längeres Anfassen oder Zwangsmaßnahmen in der Regel Stress für sie bedeutet.
 5. Hamsterwatte aus Kunstfaser oder Stoffresten, da durch die faserige Struktur die Gefahr der Verstopfung der Backentaschen sowie der Abschnürung von Gliedmaßen besteht, außerdem können Hautreaktionen (Ekzeme) auftreten.
 6. Einstreu, die mit Duft- oder Farbstoffen behandelt wurde.
 7. Heunetze, zusammenklappbare Futterraufen oder solche ohne Abdeckung, wenn sie innerhalb des Geheges aufgehängt sind, da sie Verletzungsgefahren bergen.
 8. Zubehör oder Spielzeug, das Weichmacher enthält bzw. scharfkantige oder zu kleine Kunststoffteile.
 9. Instabile, an beiden Seiten offene, aus Gittersprossen bestehende oder für die jeweilige Tierart zu kleine Laufräder, denn sie bergen eine Verletzungsgefahr.



10. Sogenannte Hamsterkugeln, Hamsterautos oder ähnliche Vorrichtungen bzw. Behälter, da durch den Aufenthalt in solchen Systemen dem Tier erhebliche Leiden und Schäden zugefügt werden können; zudem besteht Verletzungsgefahr.
11. Kunststoffröhrensysteme, die die vierfache Länge des Tieres übersteigen, so schmal sind, dass sich das Tier nicht darin umdrehen kann und die keine ausreichende Belüftung gewährleisten, da sich Kondenswasser und Krankheitserreger darin ansammeln können, Verletzungsgefahr für die Tiere besteht sowie Stress entstehen kann, wenn die Tiere nicht selbständig den Weg aus dem System finden.



Anhang II

Weiterführende Empfehlungen zur Haltung und Pflege von Heimtieren

(1) Transponder

Ein Wechsel des Besitzers oder der verantwortlichen Betreuungsperson sowie Adressänderungen sind in der dafür vorgesehenen Datenbank unverzüglich ändern zu lassen. Für nicht gekennzeichnete und nicht registrierte Hunde und Katzen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung älter als drei Monate sind, sollte der Halter unverzüglich veranlassen, dass seine Tiere per Mikrochip gekennzeichnet und in einer dafür vorgesehenen Datenbank registriert werden. Zudem sind verstorbene Hunde und Katze zeitnah aus der Datenbank abzumelden. Diese Vorschrift ergänzt landesrechtliche Vorgaben zur Kennzeichnung und Registrierung von Hunden.

(2) Gesundheitsvorsorge

- Hunde sind in regelmäßigen Abständen gegen Infektionskrankheiten wie Parvovirose, Staupe, Hepatitis contagiosa canis, Leptospirose und Tollwut zu impfen.
- Katzen sind in regelmäßigen Abständen gegen Infektionskrankheiten wie Parvovirose, die viralen Infektionserreger des Katzenschnupfenkomplexes sowie felines Herpes- und felines Calicivirus zu impfen. Insbesondere Katzen, die Freigang erhalten, sind zudem in regelmäßigen Abständen gegen Tollwut zu impfen.
- Kaninchen, die Auslauf im Freien erhalten, sind in regelmäßigen Abständen gegen Infektionskrankheiten wie Myxomatose und die Rabbit Haemorrhagic Disease zu impfen.
- Heimtiere sind vor parasitären Erkrankungen zu schützen und gegen solche zu behandeln.
- Insbesondere in Tierheimen oder tierheimähnlichen Einrichtungen sowie in der Zucht sind nach Maßgabe des betreuenden Tierarztes zusätzliche Impfungen und Entwurmungen vornehmen zu lassen.



Anhang III

Konkretisierung des Qualzuchtparagraphen 11b TierSchG

- (1) Es ist verboten, Heimtiere gezielt auf körperliche Eigenschaften zu züchten, die dazu führen, dass sie oder ihre Nachkommen nicht mehr in der Lage sind, sich selbst zu ernähren, bestimmte physiologische Körperhaltungen einzunehmen, sich Artgenossen gegenüber angemessen zu verhalten bzw. sich mit ihnen zu verständigen oder sich natürlich fortzupflanzen. Zudem ist es verboten, Tiere auf eine übersteigerte Aggressionsbereitschaft hin zu züchten.
- (2) Zuchtverbände sind verpflichtet, Standards zu entwickeln, die die Gesunderhaltung der jeweiligen Rasse in physischer und psychischer Hinsicht sicherstellen. Zuchtverbände sind des Weiteren verpflichtet, die Einhaltung dieser Standards auf Ausstellungen oder bei ähnlichen Veranstaltungen sicherzustellen und sie bei den jeweiligen Züchtern zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (3) Der Begriff der Qualzucht ist dann erfüllt, wenn entgegen dem aktuellen Stand der Wissenschaft gegen § 11b des Tierschutzgesetzes verstoßen wird oder das Zuchtmerkmal im Gutachten des Bundesministeriums zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung als „Qualzucht“ eingestuft wird oder laut § 5 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 dieser Verordnung im Widerspruch zu einer Zucht auf gesunde und wesensstarke Heimtiere steht.

Hierzu zählen insbesondere Züchtungen oder Zuchtziele,

- die mit Störungen der Sinnesorgane oder dem Fehlen von Sinnesorganen einhergehen,
- die mit Hormonstörungen, Kreislaufstörungen oder Störungen des Stoffwechsels einhergehen,
- die mit Erkrankungen der Gelenke, insbesondere der Wirbel- oder Gliedmaßengelenke, einhergehen.
- die vererbte Letal- oder Semiletaalfaktoren beinhalten,
- bei denen überzählige Zehen vorkommen, gefördert oder toleriert werden,
- bei denen die Verkürzung des Schwanzes, einschließlich der Schwanzlosigkeit vorkommt, gefördert oder toleriert wird,
- bei denen Kurznasigkeit vorkommt, gefördert oder toleriert wird, sobald diese mit eingeschränkten Sinnesleistungen oder wiederkehrenden Augenentzündungen oder einer erschwerten innerartlichen Kommunikation oder selbst in Ruhezeiten mit Atem- oder Kreislaufbeschwerden verbunden ist,



- bei denen Rundköpfigkeit oder Missbildungen der Schädeldecke vorkommen, gefördert oder toleriert werden, sobald hierdurch mit großer Wahrscheinlichkeit natürliche Geburten nicht möglich sind oder die Nachkommen mit neurologischen Störungen behaftet sein können,
- bei denen Anomalien des äußeren Ohres vorkommen, gefördert oder toleriert werden, so dass eine arttypische Kommunikation gestört oder eingeschränkt ist oder das Tier diesbezüglich Folgeerkrankungen erleiden kann,
- bei denen Anomalien des Augenlidrandes vorkommen, gefördert oder toleriert werden,
- bei denen extreme Überlänge des Haarkleides vorkommt, gefördert oder toleriert wird,
- bei denen Haarlosigkeit vorkommt, gefördert oder toleriert wird,
- bei denen extremer Zwergwuchs vorkommt, gefördert oder toleriert wird,
- bei denen extremer Großwuchs vorkommt, gefördert oder toleriert wird, oder
- bei denen unphysiologische Verkürzungen oder Verlängerungen von Gliedmaßen vorkommen, gefördert oder toleriert werden, so dass die arttypische Proportionierung zwischen Rückenlänge und Gliedmaßenlänge verloren geht oder arttypische Bewegungsabläufe verloren gehen.



Anhang IV

Haltungsempfehlungen für Gehege- und Kleinkäfigmindestgrößen und eine artenspezifische Fütterung kleiner Heimtiere

(1) Meerschweinchen:

Das Gehege für zwei bis drei Meerschweinchen mit zusätzlich regelmäßigem Auslauf muss eine Grundfläche von mindestens 1,1 m² und eine Höhe von mindestens 0,5 m aufweisen. In der Außenhaltung ist für bis zu vier Meerschweinchen eine Grundfläche von mindestens 4 m² erforderlich. Bei Innen- und Außenhaltung ist für jedes weitere Tier zusätzlich mindestens 0,5 m² Grundfläche zur Verfügung zu stellen. Bei Innenhaltung ist täglicher Freilauf zusätzlich zu ermöglichen.

Das Gehege muss vielfältig strukturiert sein und den Tieren durch geeignete Tunnelröhren, Schlafhäuschen u. ä. ausreichend Rückzugsmöglichkeiten, aber auch ausreichend Platz zur Bewegung bieten.

Heu muss ständig zur Verfügung stehen. Ergänzend ist Grünfutter, Obst (in geringen Mengen) und Gemüse zu füttern. Geeignetes Nagematerial in Form von ungespritzten, ungiftigen Zweigen, Ästen oder Rindenstücken muss ebenfalls zur Verfügung stehen.

(2) Kaninchen:

In Außenhaltung muss das Gehege für zwei bis drei Kaninchen eine Grundfläche von mindestens 6 m² und eine Höhe von mindestens 1 m aufweisen. Bei Innenhaltung mit mehrstündigem täglichem Auslauf kann die Gehegegrundfläche auf mindestens 1,2 m² reduziert werden. Für jedes weitere erwachsene Tier muss die Gehegegrundfläche um mindestens 0,5 m² erweitert werden. Pro Tier sollte mindestens ein erhöhter Sitzplatz zur Verfügung stehen. Es muss ausreichend Buddelmaterial zur Verfügung stehen. Das Gehege muss vielfältig strukturiert sein und den Tieren durch geeignete Tunnelröhren, Schlafhäuschen u. ä. ausreichend Rückzugsmöglichkeiten, aber auch erhöhte Ebenen als Ausguckmöglichkeit, sowie ausreichend Platz zur Bewegung bieten.

Heu muss ständig zur Verfügung stehen. Ergänzend ist Grünfutter, Obst (in geringen Mengen) und Gemüse zu füttern. Geeignetes Nagematerial in Form von ungespritzten, ungiftigen Zweigen, Ästen oder Rindenstücken muss ebenfalls zur Verfügung stehen.



(3) Farbratten:

Das Gehege für drei bis vier Farbratten muss eine Grundfläche von mindestens 0,5 m² und eine Höhe von mindestens 1,2 m aufweisen. Für jedes weitere erwachsene Tier muss die Gehegegrundfläche um mindestens 0,3 m² erweitert werden. Pro Gehege müssen mindestens drei Aufenthaltsebenen aus gesundheitsunschädlichen Materialien vorhanden sein. Eine Möglichkeit zum Sandbaden (quarzfreier Chinchillasand) ist den Tieren zur Verfügung zu stellen. Ein Laufrad ist erlaubt, solange es einen Durchmesser von mindestens 40 cm sowie eine geschlossene Lauffläche aufweist, nur einseitig offen ist und derart im Gehege aufgestellt bzw. befestigt ist, dass es keine Verletzungsgefahr für die Tiere darstellt. Die Tiere müssen jederzeit daraus aussteigen können. Das Gehege muss vielfältig strukturiert sein und den Tieren durch geeignete Tunnelröhren, Schlafhäuschen u. ä. ausreichend Rückzugsmöglichkeiten, aber auch ausreichend Beschäftigungsmöglichkeiten bieten, zum Beispiel durch Hängematten, hängende Nester, Papprollen, Futtersuchkisten etc..

Rattenspezifisches Mischfutter, Obst und Gemüse sowie mehrmals wöchentlich tierisches Eiweiß in Form von Hüttenkäse, Ei, Mehlwürmern o.ä. ist zu füttern. Geeignetes Nagematerial in Form von ungespritzten, ungiftigen Zweigen, Ästen oder Rindenstücken muss ebenfalls zur Verfügung stehen.

(4) Farbmäuse:

Das Gehege für bis zu drei Farbmäuse muss eine Grundfläche von mindestens 0,5 m² und eine Höhe von mindestens 0,8 m aufweisen. Für jedes weitere erwachsene Tier muss die Gehegegrundfläche um mindestens 0,2 m² erweitert werden. Pro Gehege müssen mindestens drei Aufenthaltsebenen aus gesundheitsunschädlichen Materialien vorhanden sein. Eine Möglichkeit zum Sandbaden (quarzfreier Chinchillasand) ist den Tieren zur Verfügung zu stellen. Ein Laufrad ist erlaubt, solange es einen Durchmesser von mindestens 20 cm sowie eine geschlossene Lauffläche aufweist, nur einseitig offen ist und derart im Gehege aufgestellt bzw. befestigt ist, dass es keine Verletzungsgefahr für die Tiere darstellt. Die Tiere müssen jederzeit aussteigen können. Das Gehege muss vielfältig strukturiert sein und den Tieren durch geeignete Tunnelröhren, Schlafhäuschen u. ä. ausreichend Rückzugsmöglichkeiten, aber auch ausreichend Beschäftigungsmöglichkeiten bieten, zum Beispiel durch Hängematten, hängende Nester, Papprollen, Futtersuchkisten etc.

Mäusespezifisches Mischfutter, Obst und Gemüse sowie mehrmals wöchentlich tierisches Eiweiß in Form von Hüttenkäse, Ei, Mehlwürmern o.ä. ist zu füttern. Geeignetes Nagematerial in Form von ungespritzten, ungiftigen Zweigen, Ästen oder Rindenstücken muss ebenfalls zur Verfügung stehen.



(5) Goldhamster:

Goldhamster sind prinzipiell einzeln zu halten. Das Gehege muss eine Grundfläche von mindestens 1 m² und eine Höhe von mindestens 0,7 m aufweisen. Es muss ausreichend geeignetes Grabmaterial in einer Einstreutiefe von mindestens 30 cm Tiefe bereit stehen. Eine Möglichkeit zum Sandbad (quarzfrier Chinchillasand) ist den Tieren zur Verfügung zu stellen. Ein Laufrad sollte einen Durchmesser von mindestens 25 cm sowie eine geschlossene Lauffläche aufweisen, nur einseitig offen sein und derart im Gehege aufgestellt bzw. befestigt sein, dass es keine Verletzungsgefahr für die Tiere darstellt. Der Hamster muss jederzeit aussteigen können. Das Gehege muss vielfältig strukturiert sein und dem Hamster durch geeignete Tunnelröhren, Schlafhäuschen u. ä. ausreichend Rückzugsmöglichkeiten, aber auch ausreichend Beschäftigungsmöglichkeiten bieten, zum Beispiel durch Nistmaterial, Papprollen, Buddelkisten etc..

Hamsterkugeln, Hamsterautos, lange Röhrensysteme aus Plastik oder Hamstergeschirre mit Leinen gelten als tierschutzwidriges Zubehör, dessen Anwendung untersagt ist.

Hamsterspezifisches Mischfutter, Obst (in geringer Menge) und Gemüse sowie mehrmals wöchentlich tierisches Eiweiß in Form von Hüttenkäse, Ei, Mehlwürmern o.ä. ist zu füttern. Geeignetes Nagematerial in Form von ungespritzten, ungiftigen Zweigen, Ästen oder Rindenstücken muss ebenfalls zur Verfügung stehen.

(6) Mongolische Rennmäuse:

Das Gehege für zwei Mongolische Rennmäuse muss eine Grundfläche von mindestens 0,5 m² und eine Höhe von mindestens 0,8 m aufweisen. Für jedes weitere erwachsene Tier muss die Gehegegrundfläche um mindestens 0,3 m² erweitert werden. Die Einstreu, angereichert mit gesundheitsunschädlichen Strukturelementen, muss mindestens 40 cm tief sein. Eine Möglichkeit zum Sandbad (quarzfrier Chinchillasand) ist den Tieren zur Verfügung zu stellen.

Ein Laufrad sollte vorhanden sein. Es sollte einen Durchmesser von mindestens 27 cm sowie eine geschlossene Lauffläche aufweisen, nur einseitig offen sein und derart im Gehege aufgestellt bzw. befestigt sein, dass es keine Verletzungsgefahr für die Tiere darstellt. Sie müssen jederzeit aussteigen können. Das Gehege muss vielfältig strukturiert sein und den Tieren durch geeignete Tunnelröhren mit Abzweigungen, Schlafhäuschen u. ä. ausreichend Rückzugsmöglichkeiten, aber auch ausreichend Beschäftigungsmöglichkeiten bieten, zum Beispiel durch Papprollen, Futtersuchkisten etc. Veränderungen der Strukturierung sind bei Rennmäusen vorsichtig durchzuführen, da die Wahrscheinlichkeit für Revierkämpfe steigt, wenn die Gehege umgestaltet werden.

Heu sollte ständig zur Verfügung stehen. Ergänzend ist rennmäusspezifisches Mischfutter, Grünfutter und Gemüse sowie mehrmals wöchentlich tierisches Eiweiß in Form von Hüttenkäse, Ei, Mehlwürmern o.ä. zu füttern. Geeignetes Nagematerial in Form von ungespritzten, ungiftigen Zweigen, Ästen oder Rindenstücken muss ebenfalls zur Verfügung stehen.



(7) Degus:

Das Gehege für drei bis vier Degus muss eine Grundfläche von mindestens 0,5 m² und eine Höhe von mindestens 1,5 m aufweisen. Für jedes weitere erwachsene Tier muss das Gehege um mindestens 0,3 m² erweitert werden. Pro Gehege müssen mindestens drei Aufenthaltsebenen aus gesundheitsunschädlichen Materialien vorhanden sein. Eine Möglichkeit zum Sandbad (quarzfreier Chinchillasand) ist den Tieren zur Verfügung zu stellen.

Ein Laufrad sollte vorhanden sein. Es sollte einen Durchmesser von mindestens 30 cm, sowie eine geschlossene Lauffläche aufweisen, nur einseitig offen und derart im Gehege aufgestellt bzw. befestigt sein, dass es keine Verletzungsgefahr für die Tiere darstellt. Die Tiere müssen jederzeit aussteigen können. Das Gehege muss vielfältig strukturiert sein und den Tieren durch geeignete Tunnelröhren, Schlafhäuschen u. ä. ausreichend Rückzugsmöglichkeiten, aber auch ausreichend Beschäftigungsmöglichkeiten bieten, zum Beispiel durch Kletteräste, Wurzeln, Futtersuchkisten etc..

Heu muss ständig zur Verfügung stehen. Ergänzend ist Grünfutter und Gemüse zu füttern. Geeignetes Nagematerial in Form von ungespritzten, ungiftigen Zweigen, Ästen oder Rindenstücken muss ebenfalls zur Verfügung stehen. Auf die Fütterung von Obst sollte verzichtet werden, da Degus dazu neigen, an der Zuckerkrankheit (Diabetes mellitus) zu erkranken,.

(8) Chinchillas:

Das Gehege für bis zu zwei Chinchillas muss eine Grundfläche von mindestens 2 m² und eine Höhe von mindestens 1,5 m aufweisen. Für jedes weitere erwachsene Tier muss das Gehege um mindestens 0,5 m² erweitert werden. Pro Gehege müssen mindestens drei Aufenthaltsebenen aus gesundheitsunschädlichen Materialien vorhanden sein. Zusätzlich ist den Tieren Freilauf zu gewähren. Eine Möglichkeit zum Sandbad (quarzfreier Chinchillasand) ist den Tieren zur Verfügung zu stellen. Das Gehege muss vielfältig strukturiert sein und den Tieren durch geeignete Tunnelröhren, Schlafhäuschen u. ä. ausreichend Rückzugsmöglichkeiten, aber auch ausreichend Beschäftigungsmöglichkeiten bieten, zum Beispiel durch Kletteräste, Sitzbretter oder Wurzeln. Heu muss ständig zur Verfügung stehen. Ergänzend ist chinchillaspezifisches rohfaserhaltiges, kohlehydratarmes Mischfutter ergänzt durch getrocknete Kräuter, Blüten oder Hagebutten zu füttern. Geeignetes Nagematerial in Form von ungespritzten, ungiftigen Zweigen, Ästen oder Rindenstücken muss ebenfalls zur Verfügung stehen.



(9) Kleinkäfigunterbringung

Der vorübergehende Kleinkäfig oder die Box muss die folgenden Mindestmaße vorweisen (Länge x Breite x Höhe): Für bis zu sechs Meerschweinchen mindestens 120 x 60 x 50 cm, für bis zu vier Kaninchen mindestens 140 x 60 x 60 cm, für einen Goldhamster oder bis zu zehn Farbmäuse mindestens 80 x 50 x 50 cm, für bis zu sechs Ratten oder Degus mindestens 100 x 50 x 100 cm, für bis zu sechs mongolische Rennmäuse mindestens 100 x 50 x 50 cm und für bis zu zwei Chinchillas mindestens 100 x 100 x 150 cm.